

## Der Notfall: Erste Hilfe – Was tun?

*Dag Danzglock*

Grundsätzlich dürfen von Lehrkräften ohne weitere spezifische Ausbildung im Rahmen eines Notfalls nur die Maßnahmen der Ersten Hilfe erwartet werden, zu denen Laien üblicherweise angehalten sind. Dies sind in erster Linie die einfachen Maßnahmen der Ersten Hilfe, wie sie beispielsweise im Rahmen der Vorbereitung auf den Führerschein vermittelt werden.

Konkret beinhaltet das:

- Ruhe bewahren und sich um den Patienten kümmern
- Absicherung der Unfallsituation
- Alarmierung des Rettungsdienstes mit präzisen Angaben 5 x W (was – wo – wie viele – welche Verletzung / Erkrankung - wer meldet)
- stabile Seitenlagerung
- ggf. lebensrettende Basismaßnahmen („Herz- / Druckmassage“)

Damit sind die relevanten Tätigkeiten beschrieben, denn auch ein Notfall setzt vor und in der Behandlung medizinisch – fachliche Kenntnisse voraus. Die rechtlichen Vorgaben zum Rettungsdienst sehen in Niedersachsen das Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels mit Fachpersonal in 95 % der Fälle spätestens innerhalb von 15 Minuten vor!

### Medikamentengabe

Zunehmend werden an Lehrkräfte von Eltern Forderungen herangetragen, bestimmte Medikamente zu verabreichen. Schule ist eine „Pflichtveranstaltung“ und Eltern chronisch kranker oder besonders gefährdeter Kinder entwickeln verständlicherweise eine besondere Fürsorge für das eigene Kind. Hiermit können sich dann Erwartungen an Lehrkräfte verbinden, die diese nicht immer erfüllen können oder dürfen.

Grundsätzlich sind medizinisch – therapeutische Maßnahmen nur Ärzten, Heilpraktikern und unter bestimmten Voraussetzungen Angehörigen der Gesundheitsfachberufe vorbehalten. Selbst Krankenpflegehelfer, die ein Jahr ausgebildet werden, dürfen beispielsweise Spritzen bei Diabetikern eigenverantwortlich nur nach besonderer Einweisung setzen.

Auch vor diesem Hintergrund können Lehrkräfte nicht verpflichtet werden, Medikamente zu verabreichen oder deren Einnahme zu garantieren.

Soweit Lehrkräfte **freiwillig** die Aufgabe übernehmen, ist eine klare und schriftliche Anweisung durch Fachkräfte zwingend zu empfehlen. Allerdings besteht nach derzeitiger Rechtslage auch dann durch den Dienstherrn kein Versicherungsschutz! Die Verabreichung von Medikamenten ist auf die Anwendung von Salben und die orale Zuführung von Tabletten / Tropfen zu beschränken. Andere Zugangswege (z. B. Spritzen) setzen grundsätzlich eine spezifische fachliche Qualifikation voraus.

### Kontakt:

*Dr. Dag Danzglock, dag.danzglock@mk.niedersachsen.de*